

# **Reglement**

## **Öffentliche Anerkennung mit dem „Felsberger 20XX“**

**für besondere Leistungen in der Freiwilligenarbeit und für ausserordentliches Engagement in unserer Gesellschaft**

### **Art. 1 Grundsatz / Zweck**

Die Gemeinde Felsberg anerkennt Freiwilligenarbeit und ein ausserordentliches Engagement für die Belange der Gemeinde oder der Gesellschaft. Sie ehrt Personen, die sich im sozialen, kulturellen, sportlichen, ökologischen und politischen Bereich zum Wohle unserer Gesellschaft einsetzen. Die geehrte Person wird mit dem „Felsberger 20XX“ ausgezeichnet.

Neben der persönlichen Anerkennung sollen damit auch der Stellenwert und das Ansehen der Freiwilligenarbeit oder des Engagements in der Gesellschaft gefördert werden.

### **Art. 2 Voraussetzungen**

Neben den Bedingungen gemäss Art. 1 müssen folgende Voraussetzungen für eine Auszeichnung kumulativ erfüllt sein:

- a) Freiwilligenarbeit/Engagement im Interesse der Gesellschaft
- b) Intensives Engagement während mindestens 10 Jahren oder eine ausserordentlichen Tat oder Tätigkeit
- c) Persönlicher Einsatz unter Verzicht auf eigene Interessen

### **Art. 3 Ehrenpreis**

Die Auszuzeichnenden erhalten eine Ehrenurkunde und einen „Felsberger-Preis“. Der Preis wird maximal einmal jährlich an eine Person, in begründeten Ausnahmen an eine Personengruppe ausgerichtet.

### **Art. 4 Einreichung, Bearbeitung der Anträge Jury sowie Ablauf der Ehrung**

Anträge zur Verleihung der Anerkennung können durch Institutionen, Vereine, den Gemeindevorstand oder Einzelpersonen an die Jury der Gemeinde Felsberg gerichtet werden. Die Jury prüft die eingereichten Anträge und stellt dem Gemeindevorstand Antrag. Dieser erteilt die Genehmigung. Er bestimmt das Jahr und den Zeitpunkt der Verleihung des Preises.

Die Jury setzt sich in der Regel aus 2 aktiven oder ehemaligen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, einer Vereinsvertretung, einer Vertretung sozialer Institutionen

und einer früheren FelsbergerpreisträgerIn zusammen. Die Jury wird vom Gemeindevorstand gewählt und einberufen. Vereine und Institutionen haben ein Vorschlagsrecht.

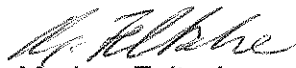
Die Ehrenurkunde wird von den Unterschriftsberechtigten der Gemeinde und bei geehrten Vereinsmitgliedern vom Vereinspräsidium unterschrieben. Ein legitimierter Institutions- oder Vereinsvertreter kann die Urkunde auf Wunsch ebenfalls unterzeichnen. Die Übergabe durch Gemeindevertreter und Vertreter der Institution erfolgt im Rahmen eines sich hierzu eignenden Anlasses.

#### **Art. 5 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1.6.2005 in Kraft. Bei der ersten Verleihung des Felsbergerpreises im Frühjahr 2005 verfährt der Gemeindevorstand im Sinne dieses Reglementes beruft aber keine Jury ein.

Felsberg, 6. Dezember 2004

Gemeindevorstand Felsberg  
Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

  
Markus Feltscher

  
Beda Gujan